

Gemeinde Böbrach



Satzung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der
Grundschule Böbrach
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

Vom:	26.03.2026
Beschluss des Gemeinderates Böbrach:	26.03.2026
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	27.03.2026
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung
Inkrafttreten:	01.08.2026

Satzung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der
Grundschule Böbrach
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 26.03.2026

Die Gemeinde Böbrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Böbrach bietet an der Grundschule ein Angebot der Mittagsbetreuung für die Grundschüler und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Schule.

§ 2

Personal

Die Gemeinde Böbrach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuungseinrichtung notwendige geeignete Personal.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten des Kindes zur Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuungseinrichtung voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung die im Anmeldeverfahren erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Sämtliche für eine Anmeldung notwendigen Nachweise sollen mit dem Antrag, spätestens bis 30. April des laufenden Jahres eingereicht werden. Änderungen -insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf können in Ausnahmefällen aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler anderer

Grundschulen aufgenommen werden.

- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (2) Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine Lebensunterhalt verdient.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

- (3) Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag geöffnet (Öffnungstage).
- (2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppen unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Betreuungszeiten. Die sog. „kurze Gruppe“ bieten eine Betreuung bis max. 14:00 Uhr an, die „verlängerte Gruppe“ bis maximal 16:00 Uhr.
- (3) Die Betreuung wird grundsätzlich auch an Tagen gewährleistet, an denen kein Unterricht stattfindet (unterrichtsfreie Tage), sowie während der Schulferien.
- (4) Hiervon ausgenommen sind die festgelegten Schließzeiten der Einrichtung. Die Schließzeiten dürfen einen Umfang von insgesamt 20 Betreuungstagen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (5) Die konkreten Schließzeiten werden vom Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekannt gegeben.
- (6) Der Träger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit sicher, dass der gesetzliche Anspruch auf ganztägige Förderung im Sinne der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfüllt wird.

- (7) Der Träger behält sich vor, im Rahmen der Betreuung in den Ferienzeiten, auf eine interkommunale Lösung zurückzugreifen.

§ 6 Besuchs- und Abholzeiten

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich möglichst unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Aufsichtspflicht und Haftung, Beförderung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Gemeinde bzw. der Träger der Einrichtung übernimmt keine Beförderung der Kinder zur Einrichtung der Mittagsbetreuung oder von dieser nach Hause.

- (3) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler zu sorgen.
- (4) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (6) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 9

Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet
 1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule,
 2. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
 3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Kalendervierteljahr, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, erfolgen. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) abgeholt wurde, oder
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

- (3) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10 Gebühren

Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung werden Gebühren, für die Inanspruchnahme des Mittagessens ein Kostenersatz nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Böbrach für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 11 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung sowie für die Erhebung der Gebühren für die Betreuung und Mittagsverpflegung werden durch den Träger folgende personenbezogene Angaben erhoben, verarbeitet und gespeichert:
- a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - c) weitere notwendige Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten zur Organisation, Aufgabenerfüllung und Abrechnung
 - d) Daten vom der Betreuungsvereinbarung und weiteren Formblättern
- (2) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt

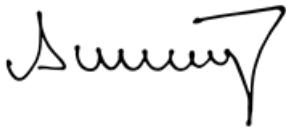
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2018 außer Kraft.

§ 13
Übergangsregelung

Betreuungsverhältnisse, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründet waren, werden fortgeführt.

Böbrach, 26.03.2026



Schönberger
Erster Bürgermeister